

Radsportclub 1962 Biberach e.V.

Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des BDR

1. Vorsitzender:

Frank Reichel
Schießhüttenweg 13
88456 Ingoldingen
VR-Nr.: 640069

Satzung RSC Biberach

Inhalt

§ 1 <u>Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>	2
§ 2 <u>Zweck und Aufgaben des RSC</u>	2
§ 3 <u>Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung</u>	2
§ 4 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>	3
§ 5 <u>Ende der Mitgliedschaft</u>	3
§ 6 <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	3
§ 7 <u>Folgen der Verletzung von Mitgliederpflichten</u>	4
§ 8 <u>Beiträge</u>	4
§ 9 <u>Haftung des Vereines</u>	4
§ 10 <u>Organe</u>	4
§ 11 <u>Die Hauptversammlung</u>	4
§ 12 <u>Einberufung der Hauptversammlung; Anträge</u>	5
§ 13 <u>Teilnahmeberechtigung und Beschlussfassung bei der</u>	5
§ 14 <u>Außerordentliche Hauptversammlung</u>	6
§ 15 <u>Stimmrecht bei der Hauptversammlung</u>	6
§ 16 <u>Der Vorstand</u>	6
§ 17 <u>Vertretungsberechtigung</u>	7
§ 18 <u>Wahl der Amtsträger</u>	7
§ 19 <u>Kassenprüfer</u>	8
§ 20 <u>Auflösung des RSC</u>	8
§ 21 <u>Schlussbestimmung</u>	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Radsportclub 1962 Biberach e.V.“, nachfolgend kurz „RSC“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.
2. Die Gründung erfolgte am 31.10.1962 in Biberach.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des RSC

1. Der RSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:
 - a) die Förderung des „Radsports für Jedermann“ in natur- und landschaftsverträglicher Weise im Bewusstsein um die soziale Funktion eines modernen Sportvereines als wesentlichem Träger des Gemeinwohls und der Volksgesundheit unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt
 - b) die bewusste und nachdrückliche Einbeziehung von Schülern und Jugendlichen in das sportliche und gesellschaftliche Programm des Vereines unter besonderer Berücksichtigung einer Bildungs- und Erziehungsaufgabe, die es zu erfüllen gilt
 - c) die Talentsuche und den langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen
2. Der RSC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der RSC ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und gesundheitsorientierten Verantwortung bewusst.
4. Der RSC ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung

1. Alle dem RSC zufließenden Mittel und etwaig anfallende Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des RSC erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder des RSC erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des RSC weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des EStG ausgeübt werden.
 - 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches trifft für die Vertragsbedingungen.
 - 4.4 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach BGB § 670 für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
 - 4.5 Der Anspruch auf Aufwandsersatz muss für das jeweilige Quartal, bis spätestens 4 Wochen nach Quartalsende mit Belegen und prüfbar aufgestellten Aufstellungen eingereicht werden.

- 4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Einstellung von hauptamtlich Beschäftigten bleibt vorbehalten.
6. Eventuelle Ansprüche auf Auslagenersatz der Mitglieder werden nach Vorstandsbeschluss durch eine Reisekostenordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des RSC kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden beantragt. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein kann die Entscheidung des Vorstandes angerufen werden.
3. RSC-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des RSC ernannt werden. Ehrenmitglieder haben bei der Hauptversammlung ein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden abzugeben.
- b) Ausschluss aus dem RSC (siehe § 7). Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- c) den Tod.
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Personengesellschaft bzw. Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des RSC sind insbesondere berechtigt,
 - a) nach Maßgaben der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den RSC zu verlangen und die vom RSC geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder des RSC sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhaber von Ämtern des RSC zu befolgen,
 - b) die Interessen des RSC zu wahren,
 - c) die durch die Hauptversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) den Vorstand über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des RSC gerichtet sind.
3. Die Inhaber von Ämtern müssen natürliche Personen sein und dem RSC angehören.
4. Die Mitglieder des RSC sind zur Bekämpfung des Dopings aufgerufen. Jeder Sportler ist verpflichtet, die aktuell gültigen Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

§ 7 Folgen der Verletzung von Mitgliederpflichten

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Beitragsverzug, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten oder grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
2. Verletzt ein Mitglied die in § 6 Ziffer 2 beschriebenen Pflichten, verletzt es das Ansehen der Inhaber von Ämtern des RSC oder verstößt es sonst gegen die Interessen des RSC, so kann es mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluss.
3. Über die Maßnahmen gemäß Ziffer 2 entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss
4. Ein Vorstandmitglied ist von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst am Verfahren beteiligt ist oder es sich selbst für befangen erklärt oder zu Recht als befangen abgelehnt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand ohne den Betroffenen in mehrheitlichem Beschluss.
5. Der Vorstand hat alle ihm bekannten Tatsachen zu berücksichtigen, sofern sie zur Überzeugung des Vorstandes bewiesen sind. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Äußerung zu geben. Mindestens im Ausschlussverfahren sind die dem Ausschluss zugrunde liegenden Umstände eindeutig und konkret zu bezeichnen und festzustellen.
6. Alle Entscheidungen im Rahmen des § 7 sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Für bestimmte Veranstaltungen und / oder Leistungen kann die Hauptversammlung durch mehrheitlichen Beschluss Sonderabgaben erheben.

§ 9 Haftung des Vereines

1. Der RSC haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
2. Für Schäden des RSC, die ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied.

§ 10 Organe

Die Organe des RSC sind

1. die Hauptversammlung und
2. der Vorstand einschließlich der Beisitzer.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des RSC.
2. Der Hauptversammlung stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied übertragen sind.

3. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Fachwarte,
 - c) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer,
 - f) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h) Vorstellung des Haushaltsplanes (sofern vorhanden),
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des RSC.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Hauptversammlung Empfehlungen beschließen.
5. Die Sitzungsleitung der Hauptversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied als Vertreter des 1. Vorsitzenden.
6. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes gemäß Ziffer 3. lit. d) ist ein Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung zu wählen.
7. Zur Wahl des Vorstandes gemäß Ziffer 3 lit. e) und der Kassenprüfer gemäß Ziffer 3 lit. c) ist auf Vorschlag aus der Mitte der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen zum Vorstand und zu den Kassenprüfern leitet. Es ist von der Hauptversammlung über jedes Vorstandsmitglied und jeden Kassenprüfer gesondert abzustimmen.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Sitzungsleiters gemäß Ziffer 5,
 - c) die Person des Versammlungsleiters gemäß Ziffer 6,
 - d) die Person des Wahlleiters gemäß Ziffer 7,
 - e) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - f) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 12 Einberufung der Hauptversammlung; Anträge

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mind. 4 Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben an die Mitglieder und durch Bekanntmachung in den Lokalnachrichten einzuberufen. Der Versand kann in Textform auch über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Der Einberufung ist die vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Teilnahmeberechtigung und Beschlussfassung bei der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist eine nichtöffentliche Versammlung. Die Stimm-berechtigung ist in § 15 geregelt.

2. Die Hauptversammlung wird nach Maßgabe des § 11 Ziffer 5 vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Vertreter geleitet.
3. Während der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes leitet der gemäß § 11 Ziffer 6 gewählte Versammlungsleiter die Hauptversammlung; während der Wahl des Vorstandes gilt entsprechendes für den gemäß § 11 Ziffer 7 bestellten Wahlleiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungs- bzw. Wahlleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, zur Auflösung des RSC eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmhöchsten Kandidaten statt.
9. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die jedoch nicht im Gegensatz zur Satzung stehen darf.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand die Notwendigkeit sieht oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Vorsitzenden zu hinterlegen. Die Einberufung hat sodann innerhalb 4 Wochen zu erfolgen.

§ 15 Stimmrecht bei der Hauptversammlung

1. Bei der Hauptversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder des RSC, die das 16te Lebensjahr vollendet haben.
2. In der Hauptversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
3. Vorstandsmitglieder, denen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.
4. Sofern mehrere Funktionen im Vorstand in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

§ 16 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an (sofern die Vorstandsposten nicht vakant sind):
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassierer,
 - e) der Jugendleiter,
 - f) der Fachwart Breitensport,
 - g) der Fachwart Rennsport,
 - h) der Fachwart Mountainbike,
 - i) der Pressewart,
 - j) der Jugendsprecher.

2. Die Hauptversammlung kann darüber hinaus bis zu 3 Beisitzer wählen, die an der Hauptversammlung und an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Beisitzer haben bei den Beschlüssen des Vorstandes ein Stimmrecht.
3. Der Vorstand ist zur Leitung des RSC in allen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des RSC nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand hat die von den Fachwarten ausgearbeiteten Jahres- und Einzelplanungen und Maßnahmen in fachlicher Hinsicht zu prüfen und über deren Durchführung zu entscheiden.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom 1. Vorsitzenden beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts erforderliche formelle und redaktionelle Satzungsänderungen, sofern sie den Sinn der gefassten Beschlüsse nicht verändern, von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben.
6. Die Verwaltung des RSC-Vermögen obliegt dem Kassierer.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. das in seiner Abwesenheit in Vertretung die Sitzung leitende Vorstandsmitglied.
9. Über die Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer (in Abwesenheit von seinem Vertreter) erstellt und vom 1. Vorsitzenden (in Abwesenheit von seinem Vertreter) zu bestätigen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
 - b) die Person des Sitzungsleiters,
 - c) die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder,
 - d) die Tagesordnung und
 - e) die Abstimmungsergebnisse.

§ 17 Vertretungsberechtigung

Der RSC wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren im Vereinsregister eingetragenen stimmberechtigten Vorstandsmitglied vertreten. Urkunden zu Ehrungen und Auszeichnungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 18 Wahl der Amtsträger

1. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 werden für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
2. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des RSC sind. Zur Wahl des Jugendsprechers genügt die Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende dürfen nicht im selben Jahr gewählt werden.

4. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausscheidens zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten und einen Nachfolger bis zur folgenden Hauptversammlung berufen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Der Hauptversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Kassenprüfung muss von beiden Kassenprüfern vorgenommen werden.

§ 20 Auflösung des RSC

1. Die Auflösung des RSC kann in der Hauptversammlung nur mit der in § 13 Ziffer 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von der Hauptversammlung gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene RSC-Vermögen wird an die Stadtgemeinde Biberach zur treuhänderischen Verwaltung mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne von § 2 der Satzung gegründet wird, um es dann an den neu gegründeten Verein zu übertragen, übergeben. Ist bis zum Ablauf nach 10 Jahren seit Auflösung kein Nachfolgeverein vorhanden, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Sollte eine der vorgenannten Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht.
2. Die unwirksame Bestimmung ist dann so auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Die Mitglieder des RSC werden sich bemühen, in einem solchen Fall eine in ihrem Ergebnis dem jetzigen Sinn entsprechende Lösung zu finden. Dies gilt auch, wenn bei Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
3. Diese Satzung wurde am 13.03.2015 von der Hauptversammlung in Biberach beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16.03.2012.

Frank Reichel
1. Vorsitzender

Dietmar Schmid
Schriftführer